

**Artenschutzrechtliche Begehungen
zur geplanten Bebauung „Bellengärten“
in Ladenburg**

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 11.1.2018



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 11.1.2018,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	4
4.1 Heuschrecken.....	4
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	4
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger	7
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	9
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	9
7.1 Streng geschützte Arten.....	9
7.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	9
8. Fazit.....	10

Im Rahmen der geplanten Bebauung „Bellengärten“ (Flurstück 592/3 und 592/7) in Ladenburg wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 10. 1. 2018).

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in einer Siedlungs- und Wohnfläche in Ladenburg. Es wird im Norden durch die stark befahrene Schriesheimerstraße und im Süden durch einen kleinen Park (mit Baumbestand und zwei Teichen) begrenzt. Im Osten geht die Fläche in das asphaltierte Gelände einer Tankstelle über. Im Westen schließt die Wohnbebauung an. An der West- und Südgrenze verlaufen stark durch Spaziergänger - häufig mit Hunden - frequentierte Spazierwege.

Die Fläche ist im Osten von einem kleinen Haus mit gepflasterten Hausbereich bestanden. Der Westteil, durch einen Zaun und niedere, artenarme, regelmäßig geschnittene Zierhecke vom Ostteil getrennt, besteht aus einem z.t. stark mit Moos durchsetzten, regelmäßig gemähten Grasbestand mit einigen überwiegend randlich stehenden Bäumen.

Entlang des Spazierweges im Süden stehen kleinere Linden, eine relativ große Platane und einige untypisch aufgewachsene Buchen (3). Drei der Stämme sind mit Efeu bewachsen. Höhlen oder Totholz fehlen. An der Westseite stehen Magnolien (3).



Abbildung 1: Östlicher Bereich von Norden



Abbildung 2: Westlicher Bereich von Osten



Abbildung 3: Mittlerer Bereich mit Hecke und begrenzendem Fußweg

2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten. Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflüglige Ödlandschrecke ist das Untersuchungsgebiet ungeeignet (versiegelt oder dicht bewachsen).

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.

Die hohe nächtliche Lichtimmission wirkt sich ebenfalls negativ auf potenziell vorhandene Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine

geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen mit Totholz oder abgängige, ältere Bäume.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen überwiegend die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

Häufigere Arten können während der Baumblüte das Gelände zur Nahrungssuche nutzen.

Diese Nutzung ist aufgrund des nur kurzzeitigen und eingeschränkten Nahrungsangebots in keinem Fall als essentiell einzustufen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden:

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche selbst auszuschließen.

Auch ist aufgrund der kleinen Fläche, der Habitatstruktur und des hohen Störungspotenzials eine Nutzung als Landlebensraum durch streng geschützte Arten auszuschließen. Besonders geschützte Arten aus dem nahen Teich können zwar kurzzeitig das Gelände aufsuchen, eine essentielle Nutzung ist jedoch nicht gegeben. Das Haus insbesondere der Kellerabgang stellen sogar, eine erhöhte Gefährdung dar, da einmal dort hinunter gelangte Tiere sich nicht mehr selbständig befreien können.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Für die Artengruppe Amphibien können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

Dennoch sollte bei einer Bebauung auf die Amphibienproblematik geachtet werden und Kellerschächte oder Abgänge entsprechend sicher gestaltet werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche, keine geeigneten Habitatstrukturen. Zudem ist die Beschattung durch die Bäume hoch. Daher ist eine Nutzung durch streng geschützte Reptilien insbesondere Zauneidechsen auszuschließen. Aus dem Parkgelände können gelegentlich Ringelnatter oder Blindschleichen das Untersuchungsgelände aufsuchen. Eine essentielle Bedeutung ist jedoch aufgrund der Habitatstruktur und der bestehenden Störungen nicht gegeben.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Vögel

Es fand nur eine Begehung außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den Gehölzstrukturen kann es zu Bruten der im Umfeld häufigeren, gehölzbrütenden Arten kommen. Es sind jedoch nur einzelne Brutpaare betroffen, da die Fläche nur eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat. Es besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier zu erwartenden Arten.

Der Fällzeitpunkt der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine Tötung der Brut zu vermeiden.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für im Umfeld brütende Vögel wird nicht entstehen, da durch die Vornutzung bereits eine sehr hohe Störungsintensität besteht.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände gelegentlich auf der Nahrungssuche, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der geringen als Nahrungshabitat geeigneten Fläche und des gut zur Nahrungssuche geeigneten weiteren Umfeldes auszuschließen. Wegen der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Für die Artengruppe Vögel müssen somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimiermaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Sowohl in den Bäumen, als auch in dem betroffenen Gebäude, fanden sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsgebiet aufsuchen, es werden dort aber im Wesentlichen Insekten aus dem Umfeld gejagt. Eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert. Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober bis Februar) durchzuführen.
- Der Erhalt der am südlichen Rand befindlichen Bäume wird empfohlen, um einen Summationseffekt bezüglich der Verkleinerung der Parkfläche zu vermeiden.
- Es sollte bei einer Neubebauung darauf geachtet werden, dass Kellerschächte u.ä. nicht zu Amphibienfallen werden. Hier sollten entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (wie z.B. Netze über Kellerschächten) getroffen werden.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld häufige Arten.

Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

8. Fazit

Es konnten keine Hinweise auf das Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.